NINA KERSTENSTEINER

Tiere vor Gericht?

Beiträge zum Verwaltungsrecht 33

Mohr Siebeck

Beiträge zum Verwaltungsrecht

herausgegeben von

Wolfgang Kahl, Jens-Peter Schneider und Ferdinand Wollenschläger

33



Nina Kerstensteiner

Tiere vor Gericht?

Strukturelles Durchsetzungsdefizit im Tierschutzrecht und die Rolle der strategischen Prozessführung Nina Kerstensteiner, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg; 2017 Erstes Juristisches Staatsexamen; Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht München; 2020 Zweites Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik an der Universität Regensburg; 2024 Promotion. orcid.org/0009-0008-3510-1684

ISBN 978-3-16-163696-7 / eISBN 978-3-16-163697-4 DOI 10.1628/978-3-16-163697-4

ISSN 2509-9272 / eISSN 2569-3859 (Beiträge zum Verwaltungsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über https://dnb.dnb.de abrufbar. Zugl. Regensburg, Univ., Diss., 2023.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

"Die Tiere empfinden wie der Mensch Freude und Schmerz, Glück und Unglück." – Charles Darwin

Seit mir zum ersten Mal bewusst wurde, dass Rechtsverstöße im Kontext des Tierschutzrechts zu keiner gerichtlichen Kontrollmöglichkeit führen, hat mich das Thema nicht mehr losgelassen. Ich wollte mehr darüber erfahren und habe das dieser Arbeit zugrundeliegende Projekt gestartet. Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen und im Februar 2024 mit dem Juratisbona-Preis für herausragende Doktorarbeiten ausgezeichnet. Zudem wurde sie im April 2024 von der Winter-Stiftung für die Rechte der Natur als beste Dissertation des Jahres geehrt, worüber ich mich besonders gefreut habe.

Die Dissertation ist während meiner langjährigen Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik an der Universität Regensburg entstanden. An ihrer Entstehung haben viele Menschen aus aller Welt Anteil, denen ich an dieser Stelle danken möchte.

Allen voran meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Alexander Graser, LL.M. (Harvard), der mir die Bearbeitung dieses Themas erst ermöglichte und mich in jeder Phase dieser Reise unterstützte. Durch ihn habe ich Zugang zum wissenschaftlichen Arbeiten und sogar zum Recht an sich erlangt. Er hat meine Art des Nachdenkens über das Recht maßgeblich geprägt und bereichert. Ich danke ihm für die inspirierende Betreuung und für die Motivation, immer wieder einen Blick über den Tellerrand zu werfen. Bei der Entstehung dieser Arbeit hat er mir viele Freiheiten gelassen, stand zugleich aber, wo nötig, mit Rat und Tat zur Seite.

Herrn Prof. Dr. Alexander Tischbirek sei Dank gesagt für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Wolfgang Kahl, Prof. Dr. Jens-Peter Schneider und Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger für die Aufnahme in die Reihe "Beiträge zum Verwaltungsrecht". Gedankt sei ferner der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, die die Drucklegung der Arbeit durch einen Druckkostenzuschuss gefördert hat.

Ein großes Dankeschön geht an meine Kollegen am Lehrstuhl. Aufrichtig danken möchte ich insbesondere Dr. Till Arne Storzer und Elisabeth Rauh für die kritische Lektüre der Arbeit.

Schließlich bleibt noch, den mir wichtigsten Menschen in meinem Leben zu danken, meiner Familie. Meiner Schwester und besten Freundin Vera danke ich

VI Vorwort

von Herzen für die bedingungslose Unterstützung in allen Lebenslagen und für ihr Interesse am Thema. Meinen Eltern Birgit und Josef gebührt in Worten nicht auszudrückender Dank. Ohne ihren emotionalen Rückhalt, Stolz und unsere Liebe wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen. Ich möchte auch meinem Opa Ludwig herzlichst danken, dessen bedingungslose Liebe und Stolz mich jeden Tag aufs Neue motivieren.

Die Arbeit widme ich all den Menschen, die sich in verschiedensten Disziplinen und Orten für eine bessere und gerechtere Welt einsetzen. Tiere können nicht für sich selbst eintreten, und deshalb müssen wir für sie sprechen. Gesetze allein bringen keine Gerechtigkeit; es ist die Verpflichtung des Rechts, den Schutz der Schwächsten zu gewährleisten.

Ingolstadt, im Juli 2024

Nina Kerstensteiner

Inhaltsübersicht

	wortürzungsverzeichnis	
A. E.	inleitung	1
I. II.	Forschungsziel	
B. V	orüberlegungen	5
I. II.	Darstellung der gegenwärtigen Lage – Ein Überblick Darstellung der sich derzeit ergebenden Probleme	
C. E.	ntwicklungsperspektiven und -grenzen gesetzlicher Reformen .	45
IX. X. XI.	Global Animal Law Alternative Instrumente Abschließende Gegenüberstellung Fazit	
I. II. III. IV.	Strategische Prozessführung im Bereich des Tierschutzrechts Strategische Prozessführung	212 246 313 324
V.	Fazit	332

E. Ausblick	333
F. Zusammenfassung	335
Literaturverzeichnis	345
Sachregister	

Inhaltsverzeichnis

		vortirzungsverzeichnis	
A	. Е	inleitung	1
Ι.	For	rschungsziel	2
II.	Re	elevanz der Forschungsfrage	3
В	. V	orüberlegungen	5
Ι.	Dai	rstellung der gegenwärtigen Lage – Ein Überblick	5
1.	Tio	erSchG	6
		Vollzug und Überwachung	
		aa) Vollzug	
		(1) Zuständigkeit	
		(2) Anordnungen	
		bb) Überwachung	
	b)	Rechtsschutz	
	٠,	aa) Maßgeblichkeit von subjektiv-öffentlichen Rechten	
		bb) Bestimmung von subjektiv-öffentlichen Rechten	
		cc) Konsequenzen für das Tierschutzrecht	
2.	8 9	90a BGB	
		rt. 20a GG	
		indesrecht	
		Landesverfassungen	
		Tierschutzverbandsklage	
5.		mweltrecht	
		rafrecht	
		nionsrecht	
·		Art. 13 AEUV	
		Richtlinien	
	,	Die Tierschutz-Strategie der EU	
	/	ϵ	

8.	Völkerrecht	20
II.	. Darstellung der sich derzeit ergebenden Probleme	21
	§§ 2, 2a TierSchG	
1.	a) Verfassungswidrigkeit der Verordnungen	
	aa) Hennenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts	
	bb) Kein Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt	
	cc) Verstoß gegen TierSchG und Art. 20a GG	24
	(1) TierSchG	
	(2) Art. 20a GG	
	dd) Rechtsschutz gegen Rechtsverordnung i. S. d. § 2a TierSchG	
	ee) Fazit	
	b) Regelung auf Gutachtenebene	
	aa) Bereichsspezifische Regelungslücke	
	bb) Faktische Rechtsverbindlichkeit	
	(1) Inhaltliche Zustandekommen der Gutachten	
	(2) Verfahrensrechtliche Probleme	
	cc) Rechtsschutzdefizit	
	c) Ausblick	
2.	Durchsetzungsdefizit	
	a) Waffenungleichheit	
	b) Administratives Vollzugsdefizit	
	aa) Tatsächliche Vollzugs- und Kontrollpraxis	
	(1) Defizitäre Vollzugspraxis	
	(a) Mängel in der Verwaltungsorganisation	
	(b) Struktur des anzuwendenden Rechts	
	(c) Interessenskonflikte der Exekutive	
	(2) Defizitäre Kontrollpraxis	
	(3) Zwischenfazit	
	bb) Keine Abhilfe durch Tierschutzkommission oder	
	Tierschutzbeauftragten	37
	c) Verwaltungsgerichtliches Durchsetzungsdefizit	37
	d) Zwischenfazit	
3.	Kein ausreichender Schutz durch das Strafrecht	39
	a) Offizialmaxime, § 152 StPO	39
	b) Keine Generalpräventionswirkung	41
	c) Fragmentarischer Charakter des Strafrechts	
	d) Zwischenfazit	43
4.	Kein ausreichender Schutz durch Art. 14 GG	43
	Fazit	

C. I	Entwicklungsperspektiven und -grenzen	
	etzlicher Reformen	45
0		
I. Re	echtsfähigkeit	45
	echtsethik	
	Anthropozentrismus vs. Pathozentrismus	
) Tierethische Positionen	
	Naturrecht vs. Rechtspositivismus	
	echtsfähigkeit de lege lata	
	Pathozentrische Ausrichtung des TierSchG	
	Art. 1 Abs. 1, 20a GG	
) Fazit	
	echtsfähigkeit de lege ferenda	
) Die Symmetriethese und ihre Einwände	
a	aa) Marginal-Case-Argument	
	bb) Kreis der Rechts- und Pflichtsubjekte	
	cc) Juristische Personen	
	dd) Rechtliche Relevanz	
	ee) Zwischenfazit	
b`) Mangelnde Willensbildungs-, Interessenswahrnehmungs- und	
υ,	Artikulationsfähigkeit	59
	aa) Mangelnde Willensbildungs- und Interessens-	
	wahrnehmungsfähigkeit	59
	bb) Mangelnde Artikulationsfähigkeit	
c)	Vergleich mit juristischen Personen	
	aa) Einwand der Lehre vom personalen Substrat	
	bb) Erst-Recht-Schluss	
	cc) Zwischenfazit	64
ď	Rechtsstellung im Strafrecht	64
e)) Art. 1 Abs. 1 GG	66
f)	Fazit	66
	usgestaltung	
	Mischkategorie	
b)) Verfassungsrechtliche Verankerung?	
	aa) Keine Erforderlichkeit	
	bb) Konkrete Ausgestaltung	
	(1) Art. 19a GG	
	(2) Erweiterung des Art. 19 Abs. 3 GG	
c)) Rechtsfähigkeit	
	aa) Wer?	
	bb) Was?	
	cc) Wie?	73

(1) Materielles Recht	73
(2) Verwaltungsverfahrensrecht	
(3) Verwaltungsprozessrecht	74
(a) Vertreter	74
(b) Form	75
dd) Zwischenfazit	76
5. Fazit	76
II. Tierschutzverbandsklage auf Bundesebene	76
1. Überblick	77
a) Das Instrument der Verbandsklage	77
b) Rechtsgebiete mit Verbandsklage	78
aa) Öffentliches Recht	78
(1) Umweltrecht	78
(a) Grundlagen des UmwRG	79
(b) Tierschutz vs. Umweltschutz	80
(2) Naturschutzrecht	81
(3) Handwerksordnung	82
(4) Behindertengleichstellungsgesetz	82
(5) Krankenhausentgeltgesetz	82
(6) Denkmalschutzrecht	82
bb) Zivilrecht	83
2. Entwicklung der Tierschutzverbandsklage	84
a) Gesetzgebungsinitiativen auf Bundesebene	
b) Entwicklung auf Landesebene	85
3. Bundeskompetenz	88
a) Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG	88
b) Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG	90
aa) Gebiet des Tierschutzes	90
bb) Art. 72 Abs. 2 GG	91
(1) Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Art. 72	
Abs. 2 Var. 1 GG	
(2) Wahrung der Rechtseinheit, Art. 72 Abs. 2 Var. 2 GG	
(a) Rechtszersplitterung	
(b) Bundestaatliche Gefährdungslage	
(3) Wahrung der Wirtschaftseinheit, Art. 74 Abs. 2 Var. 3 GG	94
c) Zwischenfazit	
d) Exkurs: Zulässigkeit der Landestierschutzverbandsklagegesetze	
aa) Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG	
bb) Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG	
(1) Gebrauchmachen durch absichtsvollen Regelungsverzicht	
(2) Gebrauchmachen durch Ablehnung der Gesetzesinitiativen	99

		(a) Ablehnung des Antrags des Landes Schleswig-Holstein	199
		(b) Ablehnung der Initiative der Fraktion	
		Bündnis 90/Die Grünen	
		(3) Kein Gebrauchmachen i. S. d. Art. 72 Abs. 1 GG	
		Fazit	
4.	Ke	eine Bundespflicht	101
	a)		
	b)	Staatsziel Tierschutz	
		aa) Adressaten	
		bb) Inhalt	
		cc) Tierschutz	
		dd) Untermaßverbot	
		ee) Beschränkte Justiziabilität	
		Fazit	
5.		chtspolitisches Bedürfnis	
	a)		
		aa) Rechtssicherheit	
		bb) Rechtsstaats- und Demokratieprinzip	114
		cc) Präventivwirkung	
		(1) Hinsichtlich der Behörden	
		(2) Hinsichtlich der Halter	
		(3) Kooperation	
		(4) Zwischenfazit	
		dd) Unionsrechtliche Tendenz: Progression statt Reaktion	
		ee) Wertewandel	119
		ff) Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG	120
		gg) Rechtliche Unsicherheiten bei Regelungen auf Landesebene	
		hh) Zwischenfazit	123
	b)	Hürden	124
		aa) Keine Unvereinbarkeit mit System des Individual-	
		rechtsschutzes	
		bb) Öffentliches Interesse	125
		cc) Kein Effizienzverlust	127
		(1) Keine Verlängerung der Verfahren	
		(2) Klageflut?	
		(a) Hoher Ressourcenaufwand	
		(b) Präzedenzfälle	130
		(c) Vergleich mit anderen Verbandsklagen	
		(aa) Landestierschutzverbandsklagen	
		(bb) Umwelt- und Naturschutzverbandsklagen	131
		(cc) Internationale Erfahrungen	132
		(d) Zwischenfazit	133
		dd) Demokratische Legitimation der Verhände	

	ee) Gewaltenteilungs- und Rechtsstaatsprinzip	.137
	ff) Demokratische Legitimation der Verwaltungsgerichte	.139
	gg) Zwischenfazit	.140
	c) Fazit	.140
6.	Gesetzliche Ausgestaltung	.141
	a) Modifizierung des Prozessrechts?	.142
	aa) Kontrolltiefe	
	bb) Kontrollumfang	.143
	cc) Sonderprozessrecht?	.144
	b) Verortung der Verbandsklage	
	c) Anerkennung der Verbände	
	d) Umfang	
7.	Fazit	.149
II.	I. Tierschutzverbandsklage auf Unionsebene	.149
1.	Keine Verpflichtung aufgrund des Umweltrechts	.150
2.	Regelungskompetenz	.151
	a) Dezentrale Vollzugskontrolle	
	b) Materiell-rechtliche Kompetenznorm	.151
	aa) Art. 13 AEUV	.152
	bb) Art. 43 Abs. 2 AEUV	.153
	(1) Anwendungsbereich	.153
	(2) Bestehende Sekundärakte	.153
	(3) Tierschutz	.154
	cc) Art. 192 AEUV	.154
	dd) Art. 114 AEUV	.156
	(1) Anwendungsbereich	.156
	(2) Bestehende Sekundärakte	.158
	(3) Tierschutz	.158
	ee) Zwischenfazit	.160
	c) Ausgestaltung der Regelung	.161
3.	Fazit	.162
71	Z. Ol.: Leave B. Lea L. et al. (1)	1.62
	V. Objektives Rechtsschutzverfahren	
1.	Grundsätzliches	
	a) Die zwei Systementscheidungen	
	aa) Deutsches System	
	(1) Grundsatzentscheidung	
	(2) Unionsrechtlicher Einfluss	
	bb) Französisches System	
	(1) Intérêt pour agir	
	(2) Conseil d'État	.169

(3) Stellung des Bürgers	170
(4) Umfang der Überprüfung	
(5) Verbandsklagen im Lichte des Systems objektiven	
Rechtsschutzes	171
cc) Vergleich	172
b) Perspektive der Mitgliedstaaten	173
aa) EuGH	173
bb) Italien	175
cc) Schweden	176
dd) Spanien	176
ee) Niederlande	176
ff) Großbritannien	177
gg) Polen	178
hh) Die Schweiz	178
ii) Dänemark	178
jj) Zwischenfazit	178
c) Zwischenfazit	
2. "Trend" zur Interessentenklage?	
a) Spill-Over-Effekt und Vermeidung von Sonderdogmatiken	
b) Gewandelte Stellung des Bürgers	
c) Unionsrecht	
d) Zwischenfazit	
3. Fazit	182
V. Prokuratorische Rechte	184
VI. Relationaler Ansatz	186
VII. Konkurrentenklagen	188
1. Keine Anwendbarkeit des UWG	
a) § 3a UWG	
b) BGH-Entscheidung "Legehennenhaltung"	
c) BGH-Entscheidung "Abgasemissionen"	
d) Anwendung auf das Tierschutzrecht	
2. Konkurrentenklage de lege ferenda	193
VIII. Global Animal Law	194
IX. Alternative Instrumente	196
1. Gewährung von mehr Personal- und Sachressourcen	196
2. Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen	
3. Tierschutzbeauftragter	198

a) Tierschutzbeauftragter, § 10 TierSchG	198
b) Landestierschutzbeauftragter	199
c) Zwischenfazit	199
4. Tierrechtskommissionen	200
a) Tierversuchskommission, § 15 TierSchG	200
b) Tierschutzkommission, § 16b TierSchG	201
c) Zwischenfazit	201
5. Tierschutzombudsperson	202
6. Sonstige Instrumente	203
7. Fazit	204
X. Abschließende Gegenüberstellung	204
1. Konzept der Rechtsfähigkeit	205
2. Tierschutzverbandsklage	
8	
XI. Fazit	209
D. Strategische Prozessführung im Bereich	
des Tierschutzrechts	211
I. Strategische Prozessführung	212
1. Zum Phänomen der strategischen Prozessführung	212
a) Begriff	
aa) Definitionsversuch	
bb) Strategie	
b) Ursprünge und Verbreitung	
c) Akteure	
d) Bereiche	
e) Rahmenbedingungen	
2. Rechtsprechungsänderung	
a) Dynamik des Rechts	
b) Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts	
c) Rolle der Wissenschaft	
d) Bewusstseinswandel hinsichtlich der Nutztierhaltung	
3. Rolle der Gerichte	
a) Judikative vs. Legislative	
b) Richterrecht	
c) Sonderrolle des Bundesverfassungsgerichts	
d) Gefahr für den Verfassungsstaat?	
aa) Individualrechtsschutz	
bh) Rechte Dritter	

		cc) System der Gewaltenteilung	.231
4.	Le	gitimität strategischer Prozessführung	
	a)	Direkte Effekte	.233
	b)	Indirekte Effekte	.235
		aa) Externe Effekte	.236
		(1) Sensibilisierung	
		(2) Mediale Aufmerksamkeit	
		(3) Hebelwirkung	
		(4) Zwischenfazit	
		bb) Interne Effekte	
		cc) Winning through Losing	
		(1) Interne Effekte	
		(2) Externe Effekte	
		(3) Zwischenfazit	.240
		dd) Fazit	
	c)	Hürden	
		aa) Entpolitisierung	
		bb) Faktor Zeit	
		cc) Rolle der Mandanten	
		dd) Ressourcenmangel	
		ee) Demobilisierung	
		ff) Backlash	
	d)	Fazit	.245
II.	Fa	ıllprofile	.246
		llauswahl	
2.		eutsche Tierrechtsfälle	
	a)	<i>"</i>	
		aa) Der Hintergrund	
		bb) Die Argumentation	
		cc) Die Entscheidung	
	1 \	dd) Ausblick	
	b)	"Ferkel vor dem Bundesverfassungsgericht"	
		aa) Der Hintergrund	
		bb) Die Argumentation	
		cc) Ausblick	
_		Das "Schächt-Urteil"	
3.		errechtsfälle im Ausland	
	a)	Ein Blick in andere Rechtsordnungen	
		aa) Ecuador und Bolivien	
		bb) Neuseeland	
		cc) Weitere Legislativakte	.259

b)	Klagen in Lateinamerika	260
	aa) Brasilien	
	bb) Argentinien	
	(1) Sandra	261
	(a) Die Entscheidung	
	(b) Rechtliche Bewertung	
	(c) Ausblick	
	(2) Cecilia	
	(a) Die Entscheidung	
	(b) Rechtliche Bewertung	
	(c) Ausblick	
	cc) Kolumbien	
	(1) Die Entscheidung	
	(2) Rechtliche Bewertung	
	(3) Ausblick	
	dd) Ecuador	
	(1) Die Entscheidung	
	(2) Rechtliche Bewertung	
	(3) Ausblick	
c)	Japan	
	Israel	
e)	Österreich	
ς,	aa) Entscheidungen	
	bb) Rechtliche Bewertung	
	cc) Ausblick	
f)	Indien	
1)	aa) Exkurs: Public Interest Litigation	
	(1) Entstehung	
	(2) Charakteristika	
	(3) Kritik	
	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	
	(4) Ausblick	
	bb) Indische Rechtsprechung	
	cc) Nagaraja	
	(1) Die Entscheidung	
	(2) Rechtliche Bewertung	
. `	(3) Ausblick	
-	Pakistan	
h)	Kanada	
	aa) Die Entscheidung	
	bb) Rechtliche Bewertung	
	cc) Ausblick	
i)	USA	
	aa) Rechtslage in den USA	285

(1) Animal Welfare Act	285
(2) Administrative Procedure Act	286
(3) Standing	286
(a) Constitutional Standing	
(b) Prudential Standing	287
(c) Fallauswahl	
(aa) Palila v. Dept of Land and Natural Resources	287
(bb) Hawaiian Crow v. Lujan	288
(cc) Citizens to End Animal Suffering & Exploitation v.	
New England Aquarium	
(dd) Cetacean Community v. Bush	
(ee) Fazit	
(4) Citizen Suits	
bb) Sierra Club v. Morton	
cc) NhRP	
(1) Strategie	
(a) Arbeitsgruppen	
(b) Vorgehen vor Gericht	
(aa) Common Law	
(bb) Habeas-Corpus-Antrag	
(cc) Amicus-Curiae-Briefe	
(dd) Auswahl der Jurisdiktion	
(c) Vorgehen abseits des Gerichts	
(d) Evaluation	
(e) Zwischenfazit	
(2) Tommy, Kiko, Herkules und Leo	
(a) Tommy	
(aa) Die Entscheidung	
(bb) Rechtliche Bewertung	
(b) Kiko	
(aa) Die Entscheidung	
(bb) Rechtliche Bewertung	
(c) Hercules und Leo	
(aa) Die Entscheidung	
(bb) Rechtliche Bewertung	
(d) Zwischenfazit	
(3) Happy	
(a) Die Entscheidung	
(b) Rechtliche Bewertung	
(4) Beulah, Minnie und Karen	
(a) Die Entscheidung	
(b) Rechtliche Bewertung	
(5) Zwischenfazit	304

dd) PETA	306
(1) Tilikum	
(a) Die Entscheidung	307
(b) Rechtliche Bewertung	
(c) Ausblick	
(2) Naruto	
(a) Die Entscheidung	
(b) Rechtliche Bewertung	
(c) Ausblick	
(3) Kritik	
ee) ALDF	
ff) Fazit	
,	
III. Analyse der Prozesse	313
1. Fallaufkommen	313
2. Argumentationsstränge	
a) Klägerischer Vortrag	
b) Gerichtliche Rezeption	
3. Echte Rechte?	
4. Echter Erfolg?	
5. Erfolgsfaktoren	
a) Klägerpool	
b) Common Law?	
c) Sondervotum	
d) Habeas-Corpus-Antrag	
6. Progression	
7. Risiko	
8. Fazit	
0. 1 4211	
IV. Chancen und Herausforderungen	324
1. Chancen	324
a) Foren und Rechtsmittel	
b) Strategie	
aa) Tierschutz vs. Tierrecht	
bb) Argumentationsstränge	
cc) Wahl des Zeitpunkts	
dd) Narrative Strategien	
ee) Zwischenfazit	
2. Herausforderungen	
a) Rechtliche Rahmenbedingungen	
b) Rolle der Judikative	
c) Racklash und Ressourcen	

330
332
333
335
345

Inhaltsverzeichnis

XXI

Abkürzungsverzeichnis

aA anderer Ansicht

Aarhus-Konvention Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffent-

lichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu

Gerichten in Umweltangelegenheiten

ABGB Allgemeines Gesetzbuch der Republik Österreich

ABl. Amtsblatt

ABl. EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ACCC Aarhus Convention Compliance Committee

ACLU American Civil Liberties Union

AcP Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

AFADA Asociación de Funcionarios y Abogados por los Derechos de los

Animales

AG Amtsgericht

AgrarR Agrarrecht (Zeitschrift)

AH-Drs. Drucksache des Abgeordnetenhauses Berlin

AJIL American Journal of International Law (Zeitschrift)

AK Aarhus-Konvention
AKN Aktionskonferenz Nordsee

AktG Aktiengesetz

ALDF Animal Legal Defense Fund

ALTEX Alternatives to Animal Experimentation (Zeitschrift)

AnwBl. Anwaltsblatt (Zeitschrift)

AO Abgabenordnung

AöR Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)

APA Administrative Procedure Act
API Animal Protection Index
APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte

ARSP Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Zeitschrift)

AVR Archiv des Völkerrechts (Zeitschrift)

AWA Animal Welfare Act

BadWürttPolG Polizeigesetz Baden-Württemberg

BadWüVerf Verfassung des Landes Baden-Württemberg

BAnz. Bundesanzeiger

BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf Verfassung des Freistaates Bayern
BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BBU Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz

BBV Bayerischer Bauernverband

BeckOGK Beck'scher Online-Großkommentar
BeckOK Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS Beck'sche Rechtsprechungssammlung

BerlVerf Verfassung von Berlin

Beschl. Beschluss

BG Bezirksgericht (Österreich)
BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. Bundesgesetzblatt

BGE Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts

BGG Behindertengleichstellungsgesetz BGG Bundesgerichtsgesetz (Schweiz)

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Amtliche

Sammlung)

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzge-

setzes

BK Bonner Kommentar zum Grundgesetz

BlnTSVKG Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tier-

schutzorganisationen im Land Berlin

BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BNatSchGNeuregG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der

Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

BPfIV Bundespflegesatzverordnung
BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
BrbgVerf Verfassung des Landes Brandenburg

BR-Drs. Bundesratsdrucksache BremNatSchG Bremisches Naturschutzgesetz

BremVerf Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

BT-Drs. Bundestag-Drucksache BT-Plen.-Prot. Bundestagplenarprotokoll

BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. BV Bayerische Verfassung, Schweizerische Verfassung

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts

CC Civil Code

CCR Center for Constitutional Rights

CELDF Community Environmental Legal Defense Fund

cl. clause

C.F.R. Code of Federal Regulations
COM Kommissionsdokument
CPLR Civil Practice Law and Rules

ders. derselbe dies. dieselbe DJT Deutscher Juristentag e. V. DNR Deutscher Naturschutzring

DÖV Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

Drs. Drucksache

DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)

DVG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V.

DVP Deutsche Verwaltungspraxis (Zeitschrift)

ECCHR European Center for Constitutional and Human Rights e.V.
ECHR European Court of Human Rights (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; zugleich englischsprachige Abkürzung der amt-

lichen Sammlung)

ECLI European Case Law Identifier EG Europäische Gemeinschaft

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Einf Einführung

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

ERA Forum Journal of the Academy of European Law (Zeitschrift)

ESA Endangered Species Act et al. et alii (und andere)
EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Union

EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift (Zeitschrift)

EuR Europarecht (Zeitschrift)

EurUP Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (Zeit-

schrift)

EUV Vertrag über die Europäische Union

EuZW Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)

Fed. R. Civ. P Federal Rules of Civil Procedure

FS Festschrift

GA Goltdammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)

GAP Great Ape Project

GBl. Gesetzblatt

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts GerS Der Gerichtssaal (Zeitschrift)

GesVSV Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz

GFF Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.

GG Grundgesetz

GS

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GRC EU-Grundrechtecharta

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)

GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungs-

Report (Zeitschrift) Gedächtnisschrift

GV Gesetz- und Verordnungsblatt

GVOBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

HGB Handelsgesetzbuch

HHVO Hennenhaltungsverordnung hM Herrschende Meinung

HmbGVBl. Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt HmbTierSchVKG Hamburgisches Tierschutzverbandsklagegesetz

HSEG Hohe-See-Einbringungsgesetz

HWO Handwerksordnung

IE-RL Industrie-Emissions-RichtlinieIsrSC Israelischer Supreme CourtJA Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)

JEEPL Journal for European Environmental and Planning Law

(Zeitschrift)

JöR Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (Zeitschrift)

Jura Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ Juristenzeitung (Zeitschrift)
KG Kommanditgesellschaft
KHEntgG Krankenhausentgeltgesetz
KJ Kritische Justiz (Zeitschrift)
KOM Kommissionsdokument

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissen-

schaft (Zeitschrift)

LEAD Journal Law, Environment and Development Journal (Zeitschrift)

LG Landgericht

LNatSchG NRW Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

LSAVerf Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

LT Landtag

LT-Drs. Drucksache des Landtages

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)

MPIL Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und

Völkerrecht

MüKo Münchener Kommentar

MVVerf Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

NAACP National Association for the Advancement of Colored People
NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des

Bundesnaturschutzgesetzes

NatSchG Bln Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin

NatSchG BW Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und

zur Pflege der Landschaft

NdsMitwKlagrech Gesetz über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutz-

TSchOG organisationen (Niedersachsen)
NdsVBl. Niedersächsische Verwaltungsblätter
NdsVerf Niedersächsische Verfassung

NhRP Nonhuman Rights Project

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

NJW-Beil Neue Juristische Wochenschrift – Beilage (Zeitschrift)

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport

(Zeitschrift)

NordÖR Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland (Zeitschrift)

NRW Verf Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)

NUJS West Bengal National University of Juridical Sciences

NuR Natur und Recht (Zeitschrift)

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)

NVwZ-RR Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport

(Zeitschrift)

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)

NZZ Neue Zürcher Zeitung

OGH Oberster Gerichtshof (Österreich)

OLG Oberlandesgericht
OVG Oberverwaltungsgericht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

PCA Prevention to Cruelty of Animals Act (Indien)
PETA People for the Ethical Treatment of Animals

PIL Public Interest Litigation
RDi Recht Digital (Zeitschrift)
RhPfVerf Verfassung für Rheinland-Pfalz

Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung

RL Richtlinie Rs. Rechtssache

RW Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
SaarVerf Verfassung des Saarlandes
SächsNatSchG Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsVBl. Sächsische Verwaltungsblätter
SächsVerf Verfassung des Freistaates Sachsen

SchlHTierSVbKlG Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht (Schleswig-Holstein)

sec. Section

SGB IX Neuntes Buch Sozialgesetzbuch

SHVerf Verfassung des Landes Schleswig-Holstein SJZ Schweizerische Juristen-Zeitung (Zeitschrift)

Slg. Sammlung

SMU Southern Methodist University SR Sachenrecht (Liechtenstein)

SRU Sachverständigenrat für Umweltfragen

StGBStrafgesetzbuchStGHStaatsgerichtshofStPOStrafprozessordnungstRsprStändige RechtsprechungThürNatGThüringer NaturschutzgesetzThürVerfVerfassung des Freistaats Thüringen

TierSchG Tierschutzgesetz

TierSchGNeuregG Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes

TierSchHundeV Tierschutz-Hundeverordnung

TierSchLMVG Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht

für anerkannte Tierschutzvereine (Rheinland-Pfalz)

TierSchMVG Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für an-

erkannte Tierschutzorganisationen (Baden-Württemberg)

TierSchNutztV Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

TierschutzVMG Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrecht für

NRW Tierschutzvereine (NRW)

TierSchVersV Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen

wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren

TSchG Tierschutzgesetz der Republik Österreich

TSVbklG Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine

(Bremen)

TSVKG Gesetz über das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutz-

verbände Saarland)

U.S.C. United States Code UCLA University of California

UGB-KomE Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum

Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Natur-

schutz und Reaktorsicherheit

UIG Umweltinformationsgesetz
UKlaG Unterlassungsklagengesetz
UmwRG Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

UN United Nations

UPR Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
USC University of Southern California

USDA Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VBIBW Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg

verb. verbunden VerfBlog Verfassungsblog

VersuchstiermeldeV Versuchstiermeldeverordnung VerwArch Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)

vfa Verband Forschender Arzneimittelhersteller

VG Verwaltungsgericht VGH Verwaltungsgerichtshof VgT Verein gegen Tierfabriken

VO Verordnung Vorb Vorbemerkung

VR Verwaltungsrundschau (Zeitschrift)

vs. versus

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechts-

lehrer (Zeitschrift)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

VwVG Verwaltungsverfahrensgesetz (Schweiz)

WEG Wohnungseigentumsgesetz

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)

WTO World Trade Organization (Welthandelsorganisation)

WWF World Wide Fund For Nature Zeitschrift für Politik (Zeitschrift) ZfP

ZfRSoz Zeitschrift für Rechtssoziologie (Zeitschrift)

ZGB Zivilgesetzbuch (Schweiz)

Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und **ZIAS**

Sozialrecht (Zeitschrift)

ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Zeitschrift)

ZJapanR Zeitschrift für Japanisches Recht (Zeitschrift)

ZPO Zivilprozessordnung

Zeitschrift für Politikwissenschaft (Zeitschrift) **ZPol** ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift) ZRph Zeitschrift für Rechtsphilosophie (Zeitschrift) ZStrR Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)

ZUR

Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift) ZZP Zeitschrift für den Zivilprozess (Zeitschrift)

A. Einleitung

Das deutsche Rechtsschutzsystem wurde einst von EuGH-Generalanwältin Sharpston mit einem Ferrari verglichen, dessen Türen im Umweltrecht verschlossen bleiben, weil mangels eines subjektiven Rechts weder der Einzelne noch nichtstaatliche Umweltorganisationen klagebefugt sind. Während der EuGH Umweltschutzverbänden mittlerweile einen Schlüssel gab, steht man im Tierschutzrecht weiter vor verschlossenen Türen. Die Türen des §42 Abs. 2 VwGO lassen sich nicht öffnen, soweit gegen das Tierschutzgesetz verstoßen wird. Dem deutschen System wird bescheinigt, dass ihm die Antennen fehlen, um die "mit der Eröffnung gerichtlichen Rechtsschutzes verbundene demokratiespezifische Ventil- und Kompensationsfunktion" zu erfüllen.² Die Tierrechtsorganisation PETA Deutschland e.V. versuchte am 19. November 2019 dennoch, einen Fuß in die Tür zu bekommen. Sie erhob Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Die Besonderheit: Als Beschwerdeführer zu 1) wurden Ferkel aufgeführt, die von PETA Deutschland e.V. vertreten wurden. Die – augenscheinliche – Absurdität der Verfassungsbeschwerde gab Anlass zur vorliegenden Untersuchung. Wozu Verfassungsbeschwerde erheben bei offensichtlich fehlenden Erfolgsaussichten?

Das Erheben der Verfassungsbeschwerde verdeutlicht das Grunddilemma des deutschen Tierschutzrechts. Während das deutsche Tierschutzrecht aus materiell-rechtlicher Perspektive durchaus hohe Standards setzt,³ trübt sich der Blick bei genauerer Betrachtung und es zeigt sich ein strukturimmanentes Implementationsdefizit. Der Grund hierfür liegt in der deutschen Entscheidung für das System des subjektiven Rechtsschutzes. Nach §42 Abs. 2 VwGO kann nur klagen, wer durch einen Verwaltungsakt in eigenen Rechten verletzt ist. Und dort ist des Pudels Kern: Normen des Tierschutzgesetzes stellen nach derzeitiger Auslegung keine subjektiv-öffentlichen Rechte im Sinne der Schutznormlehre dar, sondern lediglich objektives Recht. So bleibt behördliche Untätigkeit oder behördliches Fehlverhalten im Tierschutzrecht weitgehend kontrollfrei. Während

¹ Generalanwältin *Sharpston*, Schlussanträge v. 16.12.2010 – Rs. C-115/09, Slg. 2011, I 03673 Rn. 77.

² v. *Bogdandy/Huber*, in: v. Bogdandy/Cassese/Huber (Hrsg.), Ius Publicum Europaeum, Bd. 3, § 42 Rn. 96.

³ Vgl. *Röttgen*, BT-Plen.-Prot. 14/99, S. 9262 (B); *Exner/Heldmaier* Forschung & Lehre 2004, 254; *Tödtmann/Zillmann* ZRP 1993, 324 (325).

Tierschutzorganisationen mangels Klagebefugnis der Rechtsweg versperrt bleibt, fehlt es Tieren an der nötigen Rechtsfähigkeit. Es entsteht die paradoxe Situation, dass Belange der Tierhalter⁴ eingeklagt werden können, Belange des Tierschutzes hingegen nicht. Damit ist lediglich ein "zu viel" an Tierschutz, nicht jedoch ein "zu wenig" an Tierschutz gerichtlich überprüfbar. Das deutsche subjektive Individualrechtsschutzsystem stößt im Tierschutz an seine Grenzen. Die Klagebefugnis als Prozessfilter ist im Tierschutzrecht nicht sachgerecht.

Insofern besteht eine erschreckende Diskrepanz zwischen den Zielvorstellungen des Tierschutzgesetzes und dessen Umsetzung in der Wirklichkeit. Materiell bestehende Regelungen werden entwertet. Dabei ist doch gerade die Durchsetzung Achillesferse eines jeden Gesetzes. Die Buchstaben des Gesetzes sind letztlich nur so viel wert, wie ihre gerichtliche Durchsetzungsmöglichkeit. Tierschutz bloß zu proklamieren kann nicht ausreichen – nicht einmal auf Verfassungsebene.

Doch nicht nur der Tierschutz leidet unter dem Durchsetzungsdefizit. Durchsetzungsdefizite stellen letztlich eine latente Beeinträchtigung des Rechtsstaatsund Demokratieprinzips dar. Auch wenn sich der Tierschutz auf materiell-rechtlicher Ebene als fortschrittlich erweisen mag, sind doch alle Versprechen nur so viel wert, wie sie auch tatsächlich eingelöst werden. Es stellt sich die grundlegende Frage, welches Interesse ein demokratischer Rechtsstaat daran hat, eine objektiv rechtswidrige Maßnahme aufrechtzuerhalten, nur weil sie mangels subjektiver Rechtsverletzung nicht aufhebbar ist. Aus rechtsstaatlicher Perspektive erscheint es nicht unbedenklich, Verstöße gegen Rechtsnormen ohne gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit zu belassen. Nimmt der Rechtstaat einen massenhaften Verstoß in Kauf und überlässt die Einhaltung dem Ermessen der Adressaten, verliert er seinen Anspruch auf Rechtsdurchsetzung – eine Praxis, die sich nicht nur rechtsstaatlichen, sondern auch demokratietheoretischen Einwänden ausgesetzt sieht.

Die im Bereich des Tierschutzes aufgeworfenen Fragen betreffen letztlich auch grundlegende Fragen in unserer Gesellschaft: Wer ist berechtigt, Zugang zu den Gerichten zu erhalten?

I. Forschungsziel

Soweit wir unserem eigenen Anspruch auch tatsächlich gerecht werden wollen, ist ein umfassender und leistungsfähiger Rechtsschutz zu gewährleisten. Es ist der Erlass neuer Rechtsvorschriften erforderlich. Ohne Möglichkeit der Durchsetzung könnte man die Tierschutzgesetzgebung leicht als Scheinmaßnahmen abtun, um unser kollektives Gewissen zu beruhigen. Art. 20a GG verkommt an-

⁴ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch selbstredend immer alle Geschlechter.

sonsten zum tierschutzpolitischen Alibi. Die vorliegende Dissertation soll Aufschluss darüber geben, wie sich das strukturelle Implementationsdefizit im Tierschutzrecht verringern lässt. Die Perspektive ist bewusst weit gefasst. Die Arbeit soll zur Verständnisschärfung beitragen und das Thema im Hinblick auf das strukturelle Implementationsdefizit ausleuchten. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen dabei zwei Fragen: Welche Möglichkeiten und Instrumente kommen zur Lösung des Problems in Betracht? Besteht eine begründete Hoffnung, diese – auch ohne Initiative durch die Legislative – über die Sphäre der Judikative umzusetzen? Die Arbeit verfolgt damit im Wesentlichen zwei Ziele:

Zum einen soll eine Bandbreite an Instrumenten aufgezeigt werden, mit denen dem Problem des strukturellen Durchsetzungsdefizit begegnet werden kann. Dabei soll auf die klassischerweise vorgeschlagenen Instrumente der tierlichen Rechtspersönlichkeit und der Verbandsklage eingegangen werden. Daneben erscheinen auch bislang im Tierschutzrecht noch nicht diskutierte Instrumente wie die Einführung einer Konkurrentenklage interessant. Im Hinblick auf die einfachere politische Realisierbarkeit zeigt sich das Instrument der Verbandsklage als taugliches Mittel zur Lösung des Problems, ohne dadurch den Weg zur tierlichen Rechtspersönlichkeit auszuschließen.

Zum anderen soll das Instrument der strategischen Prozessführung beleuchtet werden. International und national wird versucht, mittels strategischer Prozesse ein besseres Tierschutzrecht zu erreichen. Bei rechtspolitischen Gestaltungsansprüchen wird Zuflucht zur Judikative gesucht. Anhand einer Darstellung der bislang vorgebrachten Fälle wird analysiert, ob dies sinnvoll erscheint. Dabei stellt sich stets die Frage, ob die in den Fällen thematisierten Rechtsprinzipien übertragbar sind oder aber auf dem jeweiligen Rechtskontext basieren. Es zeigt sich, dass nur in wenigen Fällen zusprechende gerichtliche Entscheidungen ergehen. Die Prozesse tragen jedoch zu einer erheblichen Medienpräsenz des Themas bei und so indirekt zu wichtigen Fortschritten im Bereich des Tierschutzrechts. Zwar war der Großteil der Fälle vor Gericht erfolglos, sie trugen jedoch zu einer breiten Akzeptanz der Idee der tierlichen Rechtspersönlichkeit bei – so kann ihnen gewissermaßen trotz gerichtlichen Niederlagen ein Erfolg zugeschrieben werden. Und so verliert auch die durch die Ferkel eingelegte Verfassungsbeschwerde an ihrer vermeintlichen Absurdität.

II. Relevanz der Forschungsfrage

Der Tierschutz steckt historisch gesehen noch in den Kinderschuhen. Das Thema Tierschutzrecht findet auf internationaler Ebene zwar vermehrt Beachtung, national gibt es bislang jedoch lediglich eine überschaubare Anzahl an Forschungsarbeiten dazu. Während das Thema philosophisch bereits eingehend bearbeitet wurde, ist dies auf rechtlicher Ebene bislang unterblieben. Das Vertreten von tierlichen Interessen wird bereits als vielleicht nächste große Bewegung für sozi-

ale Gerechtigkeit bezeichnet.⁵ Diese entzieht sich in der deutschen Wissenschaft bisher tiefergehender Betrachtung. Die bisherigen Arbeiten fokussieren sich zumeist auf spezifische Fragestellungen, ohne auf die Implementationsperspektive einzugehen. Eine vergleichende Analyse der Lösungsmöglichkeiten insbesondere im Hinblick auf die Realisierbarkeit erscheint zweckmäßig. Auch ergibt sich der Eindruck, dass mehr Parallelen zum Umweltrecht gezogen werden können, da das Rad im Tierschutzrecht nicht neu erfunden werden muss. Sinnvoll erscheint eine verstärkte Beachtung des Zusammenhangs zwischen Umweltschutz und Tierschutz und entsprechender Synergien beider Bereiche. Auch die internationale Perspektive auf das Thema wird in der deutschen Wissenschaft bislang wenig beleuchtet. Das Feld der strategischen Prozessführung schließlich wurde im Hinblick auf das Tierschutzrecht aus nationaler Perspektive bislang kaum untersucht.

⁵ Weisbrot, in: Australian Law Reform Commission (Hrsg.), Reform 91, 2; White, in: Australian Law Reform Commission (Hrsg.), Reform 91, 51. Abrufbar unter https://www.alr c.gov.au/wp-content/uploads/2009/11/Reform-91.pdf (zuletzt abgerufen am 06.03.2024).

B. Vorüberlegungen

Ausgangspunkt soll eine kurze Bestandsaufnahme des geltenden Tierschutzrechts sein. Der Fokus liegt dabei auf Vorschriften, die das einzelne Tier schützen. Der Unterschied zum Artenschutz besteht darin, dass der Tierschutz das Wohlergehen des einzelnen Tieres, der Artenschutz hingegen ganze Tier- und Pflanzenpopulationen vor Ausrottung schützt. Nach einer Bestandsaufnahme werden die sich derzeit ergebenden Probleme dargestellt.

I. Darstellung der gegenwärtigen Lage – Ein Überblick

In nationalen und internationalen Gesetzen und Verordnungen gibt es eine Vielzahl an Regelungen, die Tiere schützen sollen. Vom Tierschutzrecht sind sämtliche Normen zum Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen ihres Wohlbefindens, ihrer Würde, ihres Lebens sowie ihrer Unversehrtheit umfasst. Dies umfasst Normen des öffentlichen Rechts sowie des Straf- und Zivilrechts.²

¹ Bergmann, in: Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, "Tierschutz in der EU", S. 921.

² Vgl. *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Gesetzlicher Tierschutz, S. 70.

1. TierSchG

Am 24. Juli 1972 wurde vom Bundestag das Tierschutzgesetz beschlossen.³ Das deutsche Tierschutzgesetz gilt als eines der weitreichendsten weltweit.⁴ Es unterliegt dabei einem stetigen Wandel.⁵

Das Tierschutzgesetz versteht den Tierschutz als pathozentrisch. Nach § 1 S. 1 TierSchG ist es zu dem Zweck erlassen worden "aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen". Zweck des Tierschutzgesetzes ist in Deutschland also der Schutz des Tieres um seiner selbst willen. Tierschutz wird nicht damit begründet, dass Tierquälerei schützenswerte Interessen des Menschen verletzen würde, sondern der Schutz des Tieres selbst wird in den Vordergrund gestellt (sog. ethisch ausgerichteter Tierschutz). Aus internationaler Sicht ist der ethische Tierschutz erstmals in Deutschland implementiert worden. Die Stellung der Tiere als Mitgeschöpfe wurde im Rahmen des Änderungsgesetzes vom 12. August 1986 rechtlich verankert. Dies verstärkte die ethische Ausrichtung des Tierschutzgesetzes. Begründung des Änderungsgesetzes war, dass sich die Zielvorstellungen des Gesetzgebers hinsichtlich des ethisch begründeten Tierschutzes nicht in vollem Umfang verwirklicht haben. In diesem Zuge wurden auch die Verordnungsermächtigung

³ BGBl. I S. 1277. Seit den 1960er Jahren wurde von der Öffentlichkeit ein neues bundeseinheitliches Tierschutzgesetz gefordert, vgl. *Caspar* DÖV 2008, 145 (149). Zur Entstehung des Tierschutzgesetzes vgl. beispielsweise *Erbel* DVBl. 1986, 1235 (1245); *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG, Einl Rn. 5 ff.

⁴ Röttgen, BT-Plen.-Prot. 14/99, S. 9262 (A); Exner/Heldmaier Forschung & Lehre 2004, 254; Tödtmann/Zillmann ZRP 1993, 324 (325), vgl. auch Kloepfer/Rossi JZ 1998, 369 (371). Teilweise wird das deutsche Tierschutzgesetz lediglich als durchschnittlich bewertet, da es sich auf Ebene anderer West- und nordeuropäischen Länder befindet. Im Vergleich zur Schweiz und zu Schweden seien die Bestimmungen weniger umfassend und weniger streng, Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten, 2015, S. 106. Der Animal Protection Index (API) bewertet 50 Staaten nach ihrer Tierschutzpolitik und -gesetzgebung, vgl. https://api.worldanimalprotection.org/ (zuletzt abgerufen am 06.03.2024). Deutschland bewegt sich danach im Mittelfeld, vgl. https://api.worldanimalprotection.org/country/germany (zuletzt abgerufen am 06.03.2024).

⁵ Lorz/Metzger, TierSchG, Einf Rn. 49.

⁶ BVerfG, Urt. v. 06.07.1999 – 2 BvF 3/90, BVerfGE 101, 1 (5); Entwurf der Bundesregierung für ein Tierschutzgesetz v. 07.09.1971, BT-Drs. 6/2559, S. 9. Tierschutznormen als pädagogische Normen für das menschliche Zusammenleben zu qualifizieren (vgl. *Schlitt*, Umweltethik, S. 97) geht daran vorbei. So mag das für den US-amerikanischen Animal Welfare Act (AWA) gelten. Das deutsche Tierschutzgesetz schützt jedoch das Tier gerade um seiner selbst willen.

⁷ Der US-amerikanische AWA ist anthropozentrisch ausgestaltet. Maßgeblich für die Schutzbedürftigkeit ist nicht das Tier selbst, sondern der Nutzen des Tieres.

⁸ Lindemann/Lüdtke/Matsuzaki, Die Stellung des Tieres in der Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung in Deutschland, Japan und den USA, S. 3.

⁹ Entwurf der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes v. 10.04.1985, BT-Drs. 10/3158, S. 1.

für die intensive landwirtschaftliche Nutztierhaltung in § 2a TierSchG eingefügt und Tierversuche (durch die Ethikklausel und den Tierschutzbeauftragten) eingeschränkt.

Als wesentlichste Vorschriften des Tierschutzgesetzes kristallisieren sich §§ 1 S. 2, 2, 17 TierSchG heraus. ¹⁰ Gemäß § 1 S. 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leid oder Schaden zufügen. § 2 TierSchG legt demjenigen, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, Pflichten auf. § 17 TierSchG stellt die Tötung eines Wirbeltiers ohne vernünftigen Grund (Nr. 1) oder die Zufügung von Schmerzen oder Leiden (Nr. 2) unter Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Das Tierschutzgesetz kann grob in folgende Bereiche eingeteilt werden: Grundsatzbestimmung (§ 1 TierSchG), Tierhaltergeneralklausel (§ 2 TierSchG), besondere Verbote (§ 3 TierSchG), Töten von Tieren (§ 4 TierSchG), Eingriffe an Tieren (§§ 5, 6 TierSchG), Tierversuchsrecht (§§ 7 bis 9 TierSchG), Eingriffe zu Ausbildungszwecken (§ 10 TierSchG), Tierhandel (§ 11 TierSchG), Verbringungsverbote (§ 12 TierSchG), Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes (§§ 15, 16 TierSchG) und Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 17, 18 TierSchG). Wird die Schwelle des § 17 TierSchG erreicht, ist das Verhalten strafbar. In § 18 TierSchG sind Ordnungswidrigkeitstatbestände geregelt, welche sich nach dem OWiG richten. Sowohl bei § 17 TierSchG als auch bei § 18 TierSchG kann das betroffene Tier eingezogen werden. Daneben kann ein Tierhalteverbot nach § 20 TierSchG verhängt werden, sofern eine Verurteilung wegen einer nach § 17 TierSchG rechtswidrigen Tat erfolgt.

Das Verbot des § 1 S. 2 TierSchG wird durch Pflichten in § 2 TierSchG konkretisiert, welche wiederrum in Haltungsverordnungen oder in Einzelverboten des § 3 TierSchG konkretisiert werden. Auch abgesehen davon werden die Inhalte des Tierschutzgesetzes durch Rechtsverordnungen konkretisiert. Diese stammen zumeist aus der Feder des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. So konkretisiert beispielsweise die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 2a TierSchG beruhende TierSchNutztV die abstrakten Anforderungen des § 2 TierSchG. Die Verbote und Gebote (beispielsweise §§ 1 S. 2, 2, 3, 5, 6, 13 und 17 TierSchG), Ermächtigungsgrundlagen für belastende Verwaltungsakte (insbesondere § 16a TierSchG), Anzeigepflichten (beispielsweise §§ 8a, 6 Abs. 1 S. 2–5 TierSchG), Aufsicht und Überwachung (beispielsweise § 16 TierSchG) und Genehmigungsvorbehalte (§ 4a Abs. 2 Nr. 2, 6 Abs. 3, 8, 11 TierSchG) dienen mithin dazu, die Ziele der §§ 1 und 2 TierSchG durchzusetzen.

Tierversuche sind im fünften Abschnitt des Tierschutzgesetzes geregelt (§§ 7–10 TierSchG) und in der Tierschutzversuchstierverordnung (TierSch-

¹⁰ Lorz NuR 1986, 237 bezeichnet sie als Grundvorschrift über die Tierhaltung.

¹¹ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, Einf Rn. 145.

VersV).¹² Der Tierschutzbeauftragte nach § 10 TierSchG und die Tierversuchskommission nach § 15 Abs. 1 S. 2 TierSchG betreffen nur das Tierversuchsrecht.

Abgesehen von Gesetzen und Verordnungen wird ein großer Teil über antizipierte Sachverständigengutachten, allgemeine Haltungsempfehlungen und Leitlinien geregelt. Diesen kommt keine normative Verbindlichkeit zu. Sie werden jedoch allgemein anerkannt. Die Gutachten finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.¹³

- a) Vollzug und Überwachung
- aa) Vollzug
- (1) Zuständigkeit

Der Vollzug der deutschen Tierschutzgesetzgebung obliegt den nach dem Recht der einzelnen Länder zuständigen Behörden (§ 15 TierSchG). He Bei der Zuständigkeit nach § 15 TierSchG handelt es sich um eine eigene Verwaltungszuständigkeit im Sinne des Art. 83 GG. Die Länder führen das Tierschutzgesetz in eigener Verwaltungszuständigkeit im Sinne des Art. 83, 84 Abs. 1 GG aus. Die jeweiligen behördlichen Zuständigkeiten sind landesrechtlich in der Regel durch Rechtsverordnung festgelegt. Zuständige Behörde ist regelmäßig die untere Verwaltungsbehörde, das heißt die Kreisverwaltungsbehörde oder das Landratsamt. Teil dieser Behörden ist regelmäßig das Veterinäramt, welches als Tierschutzbehörde bezeichnet wird. Weisungsbefugt sind die höhere (Regierungspräsidium/Bezirksregierung) und die oberste Tierschutzbehörde (Landesministerium/Senat). Die Amtstierärzte sind damit in strenge Hierarchieebenen eingebunden. Mitarbeiter sind verbeamtete oder angestellte Tierärzte (Amtstierärzte), die durch nichttierärztliches Dienstpersonal unterstützt werden.

¹² Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – TierSchVersV) v. 01.08.2013 (BGBl. I S. 3125), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änderung der TierSchVersV und der VersuchstiermeldeV vom 11.08.2021 (BGBl. I S. 3570). Zu den Rechtsgrundlagen im Tierversuchsrecht m. w. N. *Groβ*, Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 71 ff.

¹³ Dazu Lorz/Metzger, TierSchG, Einf Rn. 89.

¹⁴ Insofern ließe sich das Tierschutzrecht unter das Konzept des bürokratischen Legalismus fassen. Für die Durchsetzung sind primär staatliche Akteure wie die Veterinärbehörden zuständig. Anders ist dies beispielsweise im Umweltrecht, wo sich zunehmend Tendenzen eines kontradiktorischen Legalismus zeigen. Dabei werden öffentliche Belange insbesondere durch private Akteure eingebracht, vgl. zur Terminologie *Kagan*, Adversarial Legalism, S. 11; *Köck/Dilling* DÖV 2018, 594 (595).

¹⁵ Vgl. beispielweise § 4 der bayerischen Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV) v. 01.08.2017 (GVBl. S. 402), zuletzt geändert d. Gesetz v. 10.05.2022 (GVBl. S. 182).

¹⁶ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 15 Rn. 1.

¹⁷ *Groβ*, Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 59.

auch der Zoll (§ 14 TierSchG), die Gemeinden, die Polizei als Behörde der Gefahrenabwehr und die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Die obersten Landesbehörden sind für die Landwirtschaft und die Lebensmittelsicherheit zuständig. Im Bund ist der Tierschutz dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugeordnet. Vor Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeiner Verwaltungsvorschriften ist eine Tierschutzkommission anzuhören, vgl. § 16b Abs. 1 S. 2 TierSchG. ¹⁸

(2) Anordnungen

Nach § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann nach § 16a Abs. 1 S. 2 TierSchG insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG treffen (§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG), Tiere dem Halter wegnehmen (§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG) und Tierhaltungs- sowie Tierbetreuungsverbote aussprechen (§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG). Bei einer Feststellung eines Verstoßes gegen das TierSchG besteht dabei kein Entschließungsermessen seitens der Behörde, sondern lediglich ein Auswahlermessen. Die Behörde ist verpflichtet, auf vorliegende oder drohende Verstöße zu reagieren. Sofern ein Unterlassen die Schwelle zur Strafbarkeit überschreitet, verstößt dies gegen § 17 Nr. 2b TierSchG i. V. m. § 13 StGB. Der Amtstierarzt ist Garant für Misshandlungen von Tieren in seinem Zuständigkeitsbereich.

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des jeweiligen Landes.

bb) Überwachung

§ 16 Abs. 1 TierSchG nennt Betriebe und Einrichtungen, die einer routinemäßigen Kontrolle unterliegen. Andere Bereiche werden lediglich anlassbezogen kontrolliert.²¹ Dies trifft beispielsweise auf die private Heimtierhaltung zu. Sofern Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt werden, hat die Behörde gemäß § 16a TierSchG zu reagieren.

¹⁸ Nicht zu verwechseln ist diese mit der Ethikkommission nach § 15 Abs. 1 S. 2 TierSchG, die bei den Genehmigungen von Tierversuchen einzubeziehen ist.

¹⁹ VG Berlin, Beschl. v. 19.02.2013 – 24 L 25.13 (juris); *HirtlMaisacklMoritzlFelde*, TierSchG, §16a Rn. 5 f.; *Kemper* NuR 2007, 790 (796); *Kluge*, TierSchG, §16a TierSchG Rn. 11 f.; *LorzlMetzger*, TierSchG, §16a TierSchG Rn. 9; *Pfohl* NuR 2009, 238 (241); *Schönfelder*, in: Kloepfer/Kluge (Hrsg.), Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, 31

²⁰ *Groβ*, Rechtsdurchsetzung von Tierbelangen, S. 60; *Kemper* NuR 2007, 790 (793).

²¹ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, § 16 Rn. 1.

b) Rechtsschutz

aa) Maßgeblichkeit von subjektiv-öffentlichen Rechten

Die grundlegende Bestimmung für die Entscheidung für den Individualrechtsschutz findet sich im Grundgesetz. Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht demjenigen der Rechtsweg offen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Es müssen demnach eigene Rechte gerügt werden. Eine individuelle Geltendmachung öffentlicher Interessen kommt nicht in Betracht. Dies schlägt sich im Verwaltungsrecht einfachgesetzlich in §§ 42 Abs. 2, 113 Abs. 1 S. 5 VwGO nieder. 22 Nach § 42 Abs. 2 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg nur eröffnet, wenn der Kläger geltend macht, durch das angegriffene Verwaltungshandeln in seinen Rechten verletzt zu sein. Es ist eine Behauptung von eigenen Rechten im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO als Sachentscheidungsvoraussetzungen für verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz erforderlich. Auch §47 Abs. 2 S. 1 VwGO fordert eine Klagebefugnis hinsichtlich einer verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle. Zwar gilt § 42 Abs. 2 VwGO systematisch nur für die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, jedoch ist er nach der Rechtsprechung auch bei der allgemeinen Leistungsklage²³, der Feststellungsklage nach §43 VwGO²⁴, der Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO²⁵, im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach §§ 80, 80a²⁶ und 123 VwGO²⁷ sowie im Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO²⁸ entsprechend anwendbar. ²⁹ § 42 Abs. 2 VwGO möchte Popular- und Interessentenklagen ausschließen³⁰ und den Beklagten nicht unnötig in Anspruch nehmen.³¹ § 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 VwGO ist die entsprechende Konkretisierung auf Ebene der Begründetheit.

bb) Bestimmung von subjektiv-öffentlichen Rechten

Der Kläger muss geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein.³² Die Verletzung in eigenen Rechten, das heißt eines subjektiv-öffentlichen Rechts, muss

²² Wahl, in: Schoch/Schneider, Vorb § 42 Abs. 2 VwGO Rn. 1.

²³ BVerwG, Urt. v. 28.10.1970 – VI C 48.68, BVerwGE 36, 192 (199).

²⁴ StRspr, vgl. BVerwG, Urt. v. 26.01.1996 – 8 C 19/94, BVerwGE 100, 262 (271).

²⁵ BVerwG, Urt. v. 23.03.1982 – 1 C 157.79, BVerwGE 65, 167 (170 f.).

²⁶ BVerwG, Beschl. v. 02.08.1994 – 7 VR 3.94, BVerwG NVwZ 1994, 1000 (1001).

²⁷ BVerwG, Beschl. v. 21.01.1994 – 7 VR 12.93, BVerwG NVwZ 1994, 370.

²⁸ BVerwG, Urt. v. 18.05.1982 – 7 C 42.80, BVerwGE 65, 313 (318) = NVwZ 1983, 32.

²⁹ Vgl. insgesamt auch *Gluding*, Kollektiver und überindividueller Rechtsschutz, S. 304 m. w. N.

³⁰ BVerwG, Urt. v. 05.09.2013 – 7 C 21.12, BVerwGE 147, 312 (315); *Baumgartner*, Die Klagebefugnis nach deutschem Recht, S. 15; *Caspar* DÖV 2008, 145 (147); *Guckelberger*, Deutsches Verwaltungsprozessrecht, S. 45; *Scharl*, Die Schutznormtheorie, S. 26; *Sodan*, in: ders./Ziekow, §42 VwGO Rn. 365; *Wahll/Schütz*, in: Schoch/Schneider, §42 Abs. 2 VwGO Rn. 7

³¹ Ehlers VerwArch 1993, 139 (144) m. w. N.

³² Hüttenbrink, in: Kuhla/ders., Der Verwaltungsprozess, Rn. 62 ff.

Sachregister

Agrarpolitik 153 f., 160 Amicus-Curiae-Brief 293 Animal Rights 46 Ansatz, relationaler 186-188 Anthropozentrismus 6, 47 f. Art. 20a GG 13, 24 f., 53, 102-112 Artenschutz 5, 14 Artikulationsfähigkeit 60, 208

Backlash 244, 304, 322, 329 f. Bewusstseinswandel 222, 265, 292, 315 Bundestierschutzverbandsklage 76–149, siehe auch Tierschutzverbandsklage; Verbandsklage

Common Law 291, 320 f.

Demokratieprinzip 2, 114 f. Denkmalschutzrecht 16,82 Durchsetzungsdefizit 1-2, 31 administratives 31

- verwaltungsgerichtliches 37 f.

Ecuador 257, 269 f.

Gewaltenteilung

- Strategische Prozessführung 224, 231
- Verbandsklage 137, 139 Global Animal Law 194-196

Habeas-Corpus-Antrag 260, 292, 321

Implementationsdefizit siehe Durchsetzungsdefizit Individualrechtschutz 10, 120, 124, 164-Interessenswahrnehmungsfähigkeit 59 f. Interessentenklage 164, 167 f., 179

Judge Shopping 293 f. Juristische Person 58, 61-64, 72 f.

- Strategische Prozessführung 249, 253, 293, 311, 326
- Erst-Recht-Schluss 64

Klagebefugnis 10-12, 33, 209, 300, 316 Klageflut 128, 133 Konkurrentenklage 188-194

- de lege ferenda 193
- UWG 188-192

Landesrecht 14 Lehre vom personalen Substrat 61 Luftreinhalteplanentscheidung 184 f.

Marginal-Case-Argument 57, 315, 326 Menschenwürde 53, 66

Naturrecht 50 f. Naturschutzrecht 81, 89, 131, 209 NhRP siehe Nonhuman Rights Project Nonhuman Rights Project 290 Normenkontrolle, abstrakte 26, 110 f., 325

Öffentliches Interesse 125–127, 206

Pathozentrismus 6, 47 f., 52 PETA 251-255, 306-311 Präzedenzfall 130, 300, 304, 317, 320 Prokuratorische Rechte 184–186, 205 Prozessführung, Strategische siehe Strategische Prozessführung Prozessstandschaft 75 f. Public Interest Litigation 216, 274-277

Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen 197 f. Rechtsfähigkeit, tierliche 45, 51, 67

- Ausgestaltung 68
- Rechteauswahl 71 f.
- Teilrechtsfähigkeit 68, 70, 72 f., 75 f., 220 f.

Rechtspersönlichkeit 61

Rechtspositivismus 50 f.

Rechtsschutzsystem 10-12, 163

- EU-Mitgliedsstaaten 173-178
- objektives 163, 168–172
- subjektives 1 f., 164–166

Rechtsstaatsprinzip 2, 114 f., 274, 316

Rechtsverordnung 21-27

Richterrecht 225

Robbenklage 247-251, 319

Schächt-Urteil 222, 255 f.

Schutznormtheorie 10–12, 149, 166, 179,

186

Semantik 317

Speziesismus 49 f.

Staatszielbestimmung 13, 53

- Adressaten 103
- Inhalt 103
- Justiziabilität 110 f.
- Tierschutz 101-112
- Untermaßverbot 107-109

Stellvertretung 74-76

Strafrecht 16, 39–43, 64 f.

Strategic Litigation siehe Strategische

Prozessführung

Strategische Prozessführung 211-332

- Akteur 217
- Backlash 244, 304, 330
- Begriff 212-215
- Direkte Effekte 233-235
- Einwände 229-233
- Gewaltenteilungssystem 224, 231
- Indirekte Effekte 235-241
- Legitimität 233–246
- Nonhuman Rights Project 290
- PETA 251-255, 306-311
- Phänomen 212-219
- Rechtssprechungsänderung 219-224
- Rechtsstaatsprinzip 274, 316
- Richterrecht 225 f.
- Robbenklage 247-251, 319
- Winning Through Losing 238

Symmetriethese 56-59, 304, 316

Teilrechtsfähigkeit 68, 70, 72 f., 75 f., 220 f.

Tierrechte siehe Rechtsfähigkeit

Tierrechtskommission 200

Tierschutz

- ethischer siehe Pathozentrismus
- pathozentrischer siehe Pathozentrismus

Tierschutzbeauftragter 37, 198

Tierschutzgesetz 6-12

Tierschutzkommission 37

Tierschutzombudsperson 202

Tierschutzrecht 5

Tierschutzverbandsklage *siehe auch* Verbandsklage

- Anerkennung 147
- Ausgestaltung 141-149
- Bundeskompetenz 88–101
- Bundestierschutzverbandsklage 76-149
- Entwicklung 84–87

Tierversuchskommission 200 f.

Überwachung 9, 36

Umweltrecht 14-16, 78-81

- Aarhus-Konvention 80
- Umweltschutz 80 f.
- Verbandsklage 78-80

Unionsrecht 17-20

- Agrarpolitik 153 f., 160
- Art. 13 AEUV 17–18, 152, 154
- Binnenmarkt 156 f.
- Plaumann-Formel 174
- Querschnittsklausel siehe Art. 13 AEUV
- Regelungskompetenz 151–163
- Richtlinien 19
- Sekundärakt 153 f., 158
- Tierschutzstrategie 19 f.
- Umweltrecht 150 f.

Verbandsklage *siehe auch* Tierschutzverbandsklage

- Gewaltenteilungsprinzip 137
- Präklusion 142
- Präventivwirkung 116 f.
- Rechtsgebiete 78–83
- Rechtsstaatsprinzip 137 f.
- Sonderprozessrecht 144
- unionsrechtliche 149

Verfassungsbeschwerde 1, 110, 230, 251

Verordnungsermächtigung 21-27

Völkerrecht 20, 194 Vollzug 8 f., 34 Vollzugsdefizit *siehe* Durchsetzungsdefizit

Waffenungleichheit 32 f. Wertewandel 119, 220 Willensbildungsfähigkeit 59 f.

Zivilrecht 12, 43-44